

TEIL B - TEXT -

1. In der festgesetzten abweichenden Bauweise "a" sind die Vorschriften der offenen Bauweise einzuhalten; Baulängen über 50m und Grenzbebauung sind zulässig, soweit es der Bebauungsplan zuläßt.
2. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern nach § 9 (1) 25a BBauG werden festgesetzt als mindestens 2-reihige Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern des Eichen-Hainbuchenknicks. Sie sind nach § 9 (1) 25b BBauG dauernd zu erhalten.
3. Im Bereich des " SO-Tierheim " sind innerhalb der festgesetzten Flächen (SN) nur solche Nebenanlagen zulässig, die den Nutzungszwecken des Tierheimes entsprechen. (Stallungen, Ausläufe, Zwinger usw.).
Die hier als zu erhaltend festgesetzten Bäume dürfen nicht beseitigt werden.
4. Für den bebaubaren Bereich " SO-Tennis " wird die Dachform mit 25° bis 32° Neigung festgesetzt. Die Dachdeckung ist in roten Dachpfannen herzustellen.
5. Aus Gründen des Lärmschutzes von Wohnungen im Bereich des Bauhofes gegen Emissionen aus dem Tennisgelände wird festgesetzt, daß Schlafräume und Räume, die dem dauernden Aufenthalt von Menschen dienen, an der Nordseite mit schalldämmenden Fenstern der Schalldämmklasse IV auszustatten sind.

ZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN

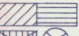
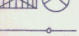
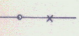
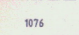


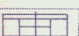
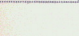
ERLÄUTERUNGEN

RECHTSGRUNDLAGEN


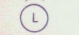


I. FESTSETZUNGEN

	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9 (1) 1	BBauG
	sonstige Sondergebiete (Tennis) gem. § 11 BauNVO		
	Sonstige Sondergebiete (Tierheim) gem. § 11 BauNVO		
	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9 (1) 1	BBauG
I	Zahl der Vollgeschoße als Höchstgrenze		
	Geschoßflächenzahl		
0,4	Grundflächenzahl		
GR max. GF max.	Grundfläche (max. bebaubare Fläche pro Grundstück) Geschoßfläche (max. bebaubare Fläche pro Grundstück)		
o a	BAUWEISE, BAUGRENZE Offene Bauweise Abweichende Bauweise	§ 9 (1) 2	BBauG
	Baugrenze		
	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN, STELLPLÄTZEN UND GARAGEN Stellplätze § 12 BauNVO / Sonstige Nebenanlagen § 14(1) BauNVO	§ 9 (1) 4	BBauG
	FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF Bauhof	§ 9 (1) 5	BBauG
	VERKEHRSFLÄCHEN Straßenverkehrsfläche	§ 9 (1) 11	BBauG
	Straßenbegrenzungslinie		
	Straßenbegleitgrün		
	Flächen für das Parken von Fahrzeugen		
	Zufahrten		
	VERSORGUNGSFLÄCHEN Elektrizität	§ 9 (1) 12	BBauG
	FLÄCHEN FÜR DIE BESEITIGUNG VON ABWASSER Pumpstation	§ 9 (1) 14	BBauG
	ÖFFENTLICHE UND PRIVATE GRÜNFLÄCHEN Öffentliche Grünfläche (Parkanlage)	§ 9 (1) 15	BBauG
	WASSERFLÄCHEN Wasserfläche	§ 9 (1) 16	BBauG
	FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT Forstwirtschaft	§ 9 (1) 18	BBauG
	DIE MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN mit Geh- (G), Fahr- (F) und Leitungsrechten (L) zu belastende Flächen	§ 9 (1) 21	BBauG
	FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN UND DIE BINDUNG ZUR ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	§ 9 (1) 25a § 9 (1) 25b	BBauG BBauG
	Flächen mit der Bindung zur Erhaltung von Bäumen und Sträuchern Erhaltungsgebot für Einzelbäume / Anpflanzgebot für Einzelbäume		
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES NR. 7, 1. ÄNDERUNG DER GEMEINDE GROSSHANDSDORF	§ 9 (7)	BBauG
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	§ 16 (5)	BauNVO

II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

	vorh. bauliche Anlagen
	künftig entfallende bauliche Anlagen
	vorh. Flurstücksgrenzen
	künftig entfallende Flurstücksgrenzen
	in Aussicht genommene Flurstücksgrenzen
1076	Flurstücksbezeichnung
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 7 der Gemeinde Großhansdorf
	künftig entfallende Einzelbäume
	Beispiel für die Anordnung von Tennisplätzen

III. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND KENNZEICHNUNGEN

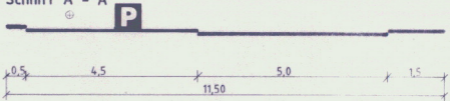
	Grenze des Landschaftsschutzgebietes
	künftig entfallende Grenze des Landschaftsschutzgebietes
	Landschaftsschutzgebiet
	Grenze des Waldschutzabstandes

(gem. § 3 der Landesverordnung zum Schutze der Wälder, Moore und Heiden vom 18. April 1978 (GVOBl. Schl.-H. Seite 124))

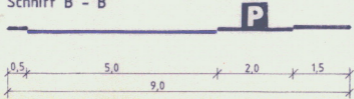
STRASSENPROFIL

M 1 : 100

Schnitt A - A



Schnitt B - B



SATZUNG DER GEMEINDE GROSSHANDSDORF

über den Bebauungsplan Nr. 7, 1. Änderung

Bereich : für das Gebiet nördlich des Waldreifer Weges und östlich der U-Bahn (Walddorferbahn)

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I. S. 2253), sowie § 82 der Landesbauordnung (LBO) vom 24. Februar 1983 (GVBl. Schl.-H. S. 86) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 21. September 1987, und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Stormarn und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landrat des Kreises Stormarn folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 7, 1. Änderung für das oben genannte Gebiet, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen :

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 02.10.1986 Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in der Zeitung am 29.10.1986 erfolgt

Großhansdorf, den 05. November 1987



[Handwritten signature]
Bürgermeister

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 2a Abs. 2 BBauG 1976/1979 ist am vom *) durchgeführt worden.

Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom ist nach § 2a Abs. 4 Nr. 2 BBauG 1976/1979 von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.
*) 10.11.1986 bis 09.12.1986 nach vorheriger Bekanntmachung am 29.10.1986 durch Abdruck in der Zeitung
Großhansdorf, den 05. November 1987



[Handwritten signature]
Bürgermeister

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 21.10.1986 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Großhansdorf, den 05. November 1987



[Handwritten signature]
Bürgermeister

Die Gemeindevertretung hat am 15.06.1987 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Großhansdorf, den 05. November 1987



[Handwritten signature]
Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 29.06.1987 bis zum 31.07.1987 während der Dienststunden - öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 19.06.1987 in Stormarner Tageblatt ortsüblich bekanntgemacht worden.

Großhansdorf, den 05. November 1987



[Handwritten signature]
Bürgermeister

Der katastermäßige Bestand am 9. DEZ. 1986 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Ahrensburg, den 26. Okt. 1987



[Handwritten signature]
Bürgermeister

Die Gemeindevertretung hat über die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie über Stellungnahmen am 21.09.1987 entschieden. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Großhansdorf, den 05. November 1987



[Handwritten signature]
Bürgermeister

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 21.09.1987 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 21.09.1987 gebilligt.

Großhansdorf, den 05. November 1987



[Handwritten signature]
Bürgermeister

Der Bebauungsplan ist nach § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 BauGB am 23. Oktober 1987 dem Landrat des Kreises Stormarn angezeigt worden. Dieser hat mit Verfügung vom 27. Januar 1988 Az. : 61/12.62.023 (7-1) erklärt, daß - er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht. - die geltend gemachten Rechtsverstöße beseitigt worden sind. Gleichzeitig sind die örtlichen Bauvorschriften genehmigt worden.

Großhansdorf, den 24. März 1988



[Handwritten signature]
Bürgermeister

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiernit ausgefertigt.

Großhansdorf, den 24. März 1988



[Handwritten signature]
Bürgermeister

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 30.3.1988 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 31.3.1988 in Kraft getreten.

Großhansdorf, den 31. März 1988



[Handwritten signature]
Bürgermeister

PLANUNGSBÜRO
JÜRGEN ANDERSEN
RAPSACKER 8 - 2400 LÜBECK 1
TEL. 0451 - 891932

Planungsamt
SATZUNG
...Ausfertigung

Durch Beschluß der Gemeindevertretung vom 21. März 1988 wurde zur Beachtung eines Hinweises der Genehmigungsbehörde die Grenze des Waldschutzabstandes nachgetragen.

Großhansdorf, den 24. März 1988


(Petersen)

Bürgermeister

